



Gemeinde Villnachern

Wasserreglement

Genehmigt an der
Einwohnergemeindeversammlung
19.11.2015

Namens des Gemeinderates

Die Frau Gemeindeammann:

sign. Marianne Möckli

Der Gemeindeschreiber:

sign. Benjamin Plüss

Inhaltsverzeichnis

A	Allgemeine Bestimmungen	3
B	Leitungsnetz	5
C	Hausanschluss	7
D	Hausinstallationen	8
E	Wasserzähler	10
F	Bezugsverhältnis zwischen Abonent und WV	11
G	Bewilligungsverfahren	14
H	Rechtsschutz und Vollzug	15
I	Schluss- und Übergangsbestimmungen	15

A Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck	<p>¹Dieses Reglement regelt Bau, Betrieb, Unterhalt sowie Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen der Einwohnergemeinde Villnachern (nachstehend Gemeinde genannt), ferner die Beziehung zwischen der Wasserversorgung Villnachern (nachstehend WV genannt) und den Abonnenten.</p> <p>²Die WV bezweckt die Beschaffung von Trinkwasser in der den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Qualität und die Abgabe an die Abonnenten im Versorgungsgebiet im Ausmass ihrer verfügbaren Wassermenge und im Rahmen der Leistungsfähigkeit ihrer Versorgungsanlagen.</p> <p>³Die WV erstellt und unterhält die vorgeschriebenen Löscheinrichtungen.</p>
-------	--

§ 2

Rechtsform; Aufsicht	Die WV ist eine unselbständige, öffentliche und selbsttragende Anstalt der Gemeinde und steht unter der unmittelbaren Aufsicht des Gemeinderates.
-------------------------	---

§ 3

Übergeordnetes Recht	Die eidgenössischen und kantonalen gesetzlichen Bestimmungen sowie die zwingenden Vorschriften der Aargauischen Gebäudeversicherung und des Amtes für Verbraucherschutz bleiben vorbehalten.
-------------------------	--

§ 4

Technische Vorschriften	Soweit übergeordnetes Recht, dieses Reglement oder Ausführungserlasse des Gemeinderates keine besonderen Bestimmungen enthalten, gelten für den Bau, Betrieb und Unterhalt der Werkanlagen sowie für die Erstellung von Hausanschlüssen und Hausinstallationen die einschlägigen Normen und Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (nachstehend SVGW genannt) als Richtlinien.
----------------------------	---

§ 5

Verwaltung	Der Gemeinderat kann die technische und die administrative Leitung der WV einer Wasserkommission übertragen und für bestimmte Aufgaben Fachleute beiziehen. Der Ressortvorsteher des Gemeinderates sowie der Brunnenmeister gehören dieser Kommission von Amtes wegen an.
------------	---

§ 6

Brunnenmeister	¹ Zur Wartung und Betreuung der technischen Anlagen wählt der Gemeinderat auf seine Amtsdauer einen fachkundigen Brunnenmeister und einen Stellvertreter. Die Aufgaben des Brunnenmeisters und seines Stellvertreters sowie des Pumpenwarts werden in einem Pflichtenheft nach den Richtlinien des SVGW geregelt.
----------------	--

²Dem Gemeinderat kann über eine Anstellung des Brunnenmeisters und dessen Stellvertreters mit entsprechenden Arbeitsverträgen entscheiden, sofern der genehmigte Stellenplan dies zulässt.

§ 7

Aufgaben der WV Die WV liefert in ihrem Versorgungsgebiet Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken im Ausmass ihrer verfügbaren Menge und im Rahmen der Leistungsfähigkeit ihrer Versorgungsanlagen. Die WV erstellt und unterhält die vorgeschriebenen Löscheinrichtungen.

§ 8

Anlagen ¹Die WV umfasst alle der Gemeinde gehörenden Quellen, Quell- und Grundwasserfassungsanlagen, Pumpwerke, Reservoirs, das Leitungsnetz, Hydranten und Brunnen, Wasserzähler sowie alle der WV dienenden Einrichtungen, Liegenschaften, dinglichen Rechte und Schutzzonen.

Dokumentation ²Über die Anlagen der WV sind Inventare und Ausführungspläne zu erstellen und nachzuführen.

Gemeinsame Nutzung ³Die WV kann mit anderen Gemeinden oder Wasserversorgungsbetrieben für die gemeinsame Nutzung des Wasserversorgungsnetzes Verträge abschliessen.

⁴Die WV verpflichtet sich gemäss den Vertragsinhalten mit anderen Gemeinden oder Wasserversorgern eine gemeinsame Infrastruktur z.B. für die Versorgung von Hochzonen und für Notwassereinspeisungen zu betreiben und zu unterhalten.

§ 9

Wasserbeschaffung Das Wasser wird, soweit möglich, aus gemeindeeigenen Wasservorkommen beschafft. Der Gemeinderat kann mit Gemeinden, Gemeindeverbänden und Privaten Wasserbezugsverträge abschliessen.

§ 10

Schutzzonen ¹Zum Schutze der öffentlichen Quell- und Grundwasserfassungen scheidet die Gemeinde Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach der Gewässerschutzgesetzgebung.

²Die Ausführungsbestimmungen für Schutzzonen sind in Reglementen festzulegen. Diese sind periodisch nach Massgabe der Gewässerschutzgesetzgebung oder aufgrund von neuen hydrogeologischen Erkenntnissen anzupassen.

§ 11

Ausnahmen Sollten ausserordentliche Verhältnisse vorliegen oder die strikte Anwendung des Reglements unangemessen sein, kann der Gemeinderat nach pflichtgemäsem Ermessen Ausnahmen und Abweichungen gestatten. Ein Gleiches gilt hinsichtlich der Tarife und Gebühren. Das öffentliche Interesse ist in allen Fällen zu wahren.

§ 12

Rechtsschutz

¹Gegen Anordnungen und Verfügungen der WV und ihrer Organe können Betroffene innert 30 Tagen beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erheben.

²Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates können innert 30 Tagen mit Verwaltungsbeschwerde beim Baudepartement angefochten werden.

B Leitungsnetz

§ 13

Erstellung

¹Die WV erstellt und unterhält alle öffentlichen Anlagen des Leitungsnetzes. Dazu gehören die im öffentlichen und privaten Grund liegenden Leitungen, die nach Dimension und Anlage für den Anschluss mehrerer Gebäude und der Hydranten bestimmt sind. Sie dienen der Erschliessung von Grundstücken gemäss § 32 des kantonalen Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993.

²Der Gemeinderat bezeichnet Linienführung und Leitungsquerschnitt der Leitungen nach den Bedürfnissen der Ortsplanung und nach Massgabe des Generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP). Er lässt auf Kosten der WV entsprechende Projekte ausarbeiten und entscheidet über den Bau der Leitungen, über das Leitungsmaterial sowie die Anordnung der Schieber und Hydranten vorbehältlich der Zustimmung der Aargauischen Gebäudeversicherung (AGV).

³Hydranten, Schieber und Schiebertafeln müssen jederzeit zugänglich sein.

§ 14

Öffentlicher Grund

Leitungen werden nach Möglichkeit in öffentlichen Grund verlegt. Muss für das Verlegen von Leitungen privater Grund in Anspruch genommen werden und kommt zwischen Gemeinderat und Grundeigentümer keine Vereinbarung über die Gewährung des Durchleitungsrechtes zustande, kann der Gemeinderat beim Regierungsrat das Enteignungsrecht geltend machen gemäss §§ 131 und 132 BauG.

§ 15

Erweiterung

Die Erweiterung des Leitungsnetzes in den Bauzonen erfolgt, wenn entsprechende Anschlussgesuche vorliegen und ein ausreichendes öffentliches Interesse gemäss Erschliessungsprogramm an der Erschliessung besteht.

§ 16

Ausserhalb
Bauzonen

¹Leitungen ausserhalb der Bauzonen werden von der Gemeinde nur bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses erstellt. Vorbehalten bleibt die Brandschutz- und Feuerwehrgesetzgebung.

§ 17

Finanzierung
durch Private

¹Die Erstellung von Wasserleitungen durch die Grundeigentümer erfolgt nach den Vorschriften von § 37 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG vom 19. Januar 1993).

²Gemeinsam mit der Baubewilligung kann ein Antrag auf Übernahme der Leitung durch die WV gestellt werden. Es besteht kein automatisches Anrecht auf Übernahme und die zu übernehmenden Leitungen müssen die Normen der SVGW erfüllen. Die Übernahme ist für die WV unentgeltlich und erfolgt erst nach Beendigung der Bauarbeiten.

§ 18

Löscheinrich-
tungen

¹Hydranten dienen der Feuerwehr zu Löschzwecken. Der Wasserbezug ab Hydranten geschieht ausschliesslich durch die Feuerwehr oder durch Funktionäre der Gemeinde. Jede andere Benützung der Hydranten bedarf der Bewilligung der WV.

²Der Gemeinderat ist nach Rücksprache mit dem Grundeigentümer berechtigt, Hydranten auf privaten Grundstücken entschädigungslos aufzustellen.

³Das Aufstellen und der Unterhalt der Hydranten sowie der weiteren Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung, die dem Löschwesen dienen, gehen zu Lasten der WV. Die Gemeinde leistet dafür eine im Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen festgelegte Abgeltungsentschädigung, die nach der Zahl der Hydranten bemessen wird (Hydrantenentschädigung).

⁴Zusätzliche Löscheinrichtungen für grössere Bauten, Betriebe und Anlagen sind, soweit von der AGV vorgeschrieben, auf Kosten des Eigentümers zu erstellen und zu unterhalten.

⁵Muss zur Gewährleistung einer einwandfreien und genügenden Wasserlieferung an Grossverbraucher (z.B. Sprinkleranlagen zu Löschzwecken, Netzverbund, Bewässerungsanlagen) das bestehende, öffentliche Leitungsnetz und / oder Anlagenteile der WV erstellt oder erweitert werden, sind die Kosten vom Verursacher zu tragen oder durch einen Kostenverteilungsschlüssel zu regeln.

C Hausanschluss

§ 19

- Erstellung ¹Der Hausanschluss führt von der öffentlichen Leitung über den Absperrschieber bis zum Hauptabstellhahnen im Innern des Gebäudes oder in Ausnahmefällen bis zu einem Zählerschacht.
- ²Die WV bestimmt Stelle und Art des Hausanschlusses (Einzelanschluss, Versorgungsleitung, Absperrschieber), überwacht die Erstellung, kontrolliert vor dem Eindecken die Einrichtungen und führt die erstellten Leitungen im Leitungsplan nach.
- ³Jedes Gebäude ist in der Regel für sich und ohne Benützung von fremdem Grundeigentum anzuschliessen. Werden ausnahmsweise gemeinsame Anschlüsse bewilligt oder wird fremdes Grundeigentum beansprucht, regeln die Beteiligten vor Erteilung der Anschlussbewilligung die daraus entstehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt, Kostentragung usw.) im Rahmen eines Dienstbarkeitsvertrages, der dem Anschlussgesuch beizulegen ist.

§ 20

- Kostentragung Der Hausanschluss ist auf Kosten des Anschliessenden zu erstellen und zu unterhalten.

§ 21

- Unterhalt ¹Schäden am Hausanschluss (inkl. Absperrschieber und Wasserzähler) sind der WV sofort zu melden. Die Reparatur erfolgt durch die WV oder deren Beauftragten. Die Kosten der Reparatur (inkl. Such- und Ortungskosten) am Absperrschieber und an der Leitung gehen zu Lasten des Abonnenten (Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmer gemäss § 1 Abs. 2 WR). Die Kosten der Reparatur am Wasserzähler übernimmt die WV, sofern der Abonnent den Schaden nicht selber verursacht oder zu verantworten hat.
- Unterhaltungspflicht ²Kommt ein Abonnent seiner Unterhaltungspflicht nicht nach, ist die WV berechtigt, auf seine Kosten die notwendigen Unterhaltsarbeiten ausführen zu lassen.

§ 22

- Schieber ¹Die Schieber in der Hauszuleitung dürfen nur von den Organen der WV bedient werden. Die WV lehnt jede Haftung für Schäden ab, die aus Zuwiderhandlungen entstehen.
- ²Jeder Schieber wird durch eine Tafel markiert, welche entschädigungslos auf privatem Grund (z.B. Gebäudemauer, Vorplatz) zu dulden ist und weder entfernt noch zugedeckt werden darf.

³Alte Hausanschlüsse ohne Absperrschieber sind bei jeder sich bietenden Gelegenheit (Reparatur, Änderungen, Sanierungen) mit einem Absperrschieber nachzurüsten. Die Kosten für Absperrschieber werden hälftig zwischen Liegenschaftseigentümer und WV aufgeteilt.

§ 23

Haftung Die WV übernimmt keine Haftung für irgendwelche Schäden, die infolge Einführung von Wasser in eine Liegenschaft und dessen Gebrauch entsteht.

D Hausinstallationen

§ 24

Begriff Als Hausinstallationen werden alle Leitungen und Anlageteile nach der Hauptabstellhähnen mit Ausnahme des Wasserzählers bezeichnet.

§ 25

Kostentragung Die Kosten für die Erstellung und den Unterhalt der Hausinstallationen (inkl. Druckerhöhungsanlagen u. dgl.) trägt der Gebäudeeigentümer.

§ 26

Installations-Ausführung ¹Hausinstallationen dürfen nur durch fachlich ausgewiesene Installateure, die den Reparaturservice gewährleisten und die Inhaber einer entsprechenden Installationsausführungsbewilligung der WV sind, erstellt, unterhalten, verändert oder erweitert werden.

²Die Installationen sind nach den Richtlinien des SVGW auszuführen

³Es dürfen nur Installationsmaterialien und Apparate verwendet werden, die dem Netzdruck und den Wasserverhältnissen am Verwendungsort entsprechen und die Qualität des Wassers nicht ungünstig verändern.

⁴Zur Sicherung eines genügenden Druckes können dem Gebäudeeigentümer Auflagen gemacht werden (z.B. Einbau von Druckerhöhungsanlagen). Bei überhöhtem Druck sind auf Kosten des Gebäudeeigentümers Druckreduzierventile einzubauen.

⁵Für Trinkwasserverschmutzungen oder Folgeschäden, die aufgrund von unsachgemäß ausgeführten Hausinstallationen zu Stande kamen und für die daraus resultierenden Kosten, haftet der Eigentümer.

§ 27

Einrichtung ¹Die gesamten Hausinstallationen sind so einzurichten, dass ein Rücksaugen oder Rückströmen von Flüssigkeiten oder das Eindringen von anderen Stoffen in die Wasserleitung ausgeschlossen ist. Die WV kann in

besonderen Fällen den Einbau von Systemtrennern verlangen.

²Verbindungen jeglicher Art mit privaten Wasserversorgungen sind untersagt.

³Für den Anschluss und den Betrieb von Apparaten, Maschinen und Einrichtungen, die an die Hausinstallation angeschlossen werden wie Schwimmbassins, Berieselungsanlagen, Kühl- und Klimaanlage und dergleichen kann der Gemeinderat besondere Betriebsvorschriften sowie Beschränkungen erlassen.

§ 28

Kontrolle ¹Die WV übt die Kontrolle über die Hausinstallationen aus. Zu diesem Zweck ist den Kontrollorganen der WV der Zutritt zu allen Anlagen zu gestatten. Mit der Bewilligungserteilung und der Kontrolle übernimmt die Gemeinde bzw. die WV weder eine Garantie noch eine Haftung für allfällige Mängel.

²Die Fertigstellung von Neuanlagen, die Änderung und die Erweiterung an bestehenden Hausinstallationen sind der WV zu melden. Die WV ist berechtigt, die Hausinstallationen vor der Inbetriebnahme zu prüfen und einer Wasserdruckprobe zu unterziehen. Beides erfolgt nach den Gemeindevorschriften sowie den Leitsätzen des SVGW. Die WV übernimmt jedoch keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten. Die Kosten für alle erstmaligen Prüfungen trägt die WV, allfällige Nachkontrollen gehen zu Lasten des Eigentümers.

§ 29

Betrieb und Unterhalt ¹Vorschriftswidrig erstellte oder schlecht unterhaltene Hausinstallationen muss der Eigentümer auf schriftliche Aufforderung hin innert einer von der WV festgesetzten Frist ändern oder instand stellen lassen. Unterlässt dies der Eigentümer, so ist die WV berechtigt, die Mängel auf Kosten des Eigentümers beheben zu lassen. Solange die Installationen nicht den Vorschriften entsprechend ausgeführt worden sind, kann die Wasserabgabe verweigert und die Hauszuleitung temporär abgesperrt werden.

§ 30

Überbeanspruchung ¹Treten durch Überbeanspruchung der Installationen störende Einwirkungen auf, so ist die WV berechtigt, durch Kalibrierung normale Bezugsverhältnisse herzustellen.

²Bei Frostgefahr sind die dem Einfrieren ausgesetzten Hausinstallationen zu entleeren oder durch Isolation zu schützen.

§ 31

Verzicht auf Wasserbezug ¹Um negative Auswirkungen auf die Wasserqualität aufgrund von in den Leitungen stehendem Wasser zu vermeiden, bestehen bei Verzicht auf Wasserbezug, z.B. bei leerstehenden oder über längere Zeit unbewohnten Liegenschaften zwei Möglichkeiten:

- a) Der Wasseranschluss wird auf Kosten des Gestaltgebers bei der Hauptleitung abgetrennt oder mittels Schieber bei der Hauptleitung geschlossen oder
- b) Der Eigentümer verpflichtet sich pro Quartal 500 Liter (2 m³ pro Jahr) Wasser zu verbrauchen, damit die Leitungen für den Hausanschluss und Teile der Hausinstallation regelmässig gespült werden.

²Unbenützte Hausanschlüsse sind nicht abzutrennen, wenn eine Wiederverwendung innert 6 Monaten zugesichert ist.

Erläss der Abwassergebühren

³Fällt ein Wasserbezug aufgrund der Pflicht zur Spülung des Hausanschlusses, z.B. bei leerstehenden Liegenschaften an, werden die Gebühren für die Abwasserbeseitigung erlassen.

E Wasserzähler

§ 32

Einbau

¹Die WV baut auf ihre Kosten in jedes an ihr Versorgungsnetz angeschlossene Gebäude einen geprüften und plombierten Wasserzähler ein. Dieser bleibt Eigentum der WV und wird von ihr unterhalten. Die WV bestimmt den Ort der Installation und die Grösse des Zählers. Ist ein Standort im Innern des Gebäudes zur Unterbringung des Wasserzählers nicht möglich, bewilligt die WV einen besonderen Schacht und bestimmt Ort, Art und Grösse desselben. Die Bau- und Unterhaltskosten für den Schacht gehen zu Lasten des Gebäudeeigentümers.

²Pro Hauszuleitung wird grundsätzlich nur ein Wasserzähler eingebaut. Ausnahmen werden durch die WV bewilligt. Bestehen für ein Gebäude mehrere Zuleitungen, so wird jeder weitere Wasserzähler als gesondertes Abonnement behandelt.

³Der Zugang zu den Wasserzählern und Hauptabstellhähnen ist stets freizuhalten. Durch Wegräumungsarbeiten verursachte Zeitversäumnisse des Betriebspersonals der WV gehen zu Lasten des Abonnenten.

§ 33

Wasserabgabe für besondere Zwecke

¹Die Wasserabgabe ab Hydrant für Bauarbeiten oder andere vorübergehende Zwecke wird von der WV nur in Ausnahmefällen bewilligt. Der entsprechende Hydrant ist nach Abschluss der Bewilligung durch den Brunnenmeister kontrollieren zu lassen. Allfällig nötige Reparaturen gehen zu Lasten des vorherigen Benützers.

²Der Bezug von Wasser zu Bauzwecken wird gemäss Tarifordnung im Anhang I des Reglements zur Finanzierung von Erschliessungsanlagen verrechnet.

§ 34

Ablesung Das Ablesen des Wasserzählerstandes erfolgt in regelmässigen Zeitabständen durch das von der WV damit beauftragte Personal. Der Gemeinderat bestimmt die Ableseperiode.

§ 35

Schäden, Behebung Der Schutz des Wasserzählers obliegt dem Abonnenten. Schäden am Zähler sind der WV unverzüglich zu melden. Für Schäden durch äussere Einflüsse (Frostschäden u. dgl.) haftet der Abonnent. Die WV haftet nicht für Schäden, die durch beschädigte Zähler entstehen. Sämtliche Arbeiten an den Wasserzählern sind den von der WV bezeichneten Organen vorbehalten. Abonnenten und Drittpersonen ist jedes Manipulieren an den Wasserzählern untersagt.

§ 36

Revision ¹Die WV lässt die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten revidieren. Der Abonnent kann jederzeit eine Prüfung seines Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, so übernimmt die WV die Revisionskosten. Im anderen Falle hat der Abonnent dafür aufzukommen. Als mangelhaft gilt ein Zähler, wenn die Messgenauigkeit nicht innerhalb der zulässigen Toleranz von $\pm 5\%$ bei 10% Nennbelastung liegt.

Periodischer Ersatz ²Die WV plant und organisiert den periodischen Ersatz von Wasserzählern gestaffelt nach deren Einsatzdauer. Als Richtwert für den periodischen Ersatz gelten 15 bis 20 Jahre Betriebsdauer.

§ 37

Ermittlung des Wasserzinses bei defektem Wasserzähler Ist der Wasserzähler stehengeblieben oder dessen Unzuverlässigkeit nachgewiesen, wird der Wasserzins aus dem durchschnittlichen Verbrauch der beiden Vorjahre ermittelt, sofern in der Zwischenzeit keine Änderungen an der Hausinstallation oder der Benützung vorgenommen worden bzw. eingetreten sind. Vorgenommene Änderungen werden vom Gemeinderat pflichtgemäss berücksichtigt.

F Bezugsverhältnis zwischen Abonnent und WV

§ 38

Anschlusspflicht Innerhalb der Bauzonen müssen alle bewohnten Gebäude an das Versorgungsnetz der WV angeschlossen werden.

§ 39

Wasserbezug ¹Die dauernde Lieferung von Wasser erfolgt auf Grund der Anschlussbewilligung.

²Hand- und Adressänderungen meldet der Abonnent umgehend der WV.

³Der Wasserbezug kann vom Abonnenten mit einmonatiger Frist auf jedes Monatsende gekündigt werden. Der Gemeinderat kann Lieferungsverträge für Liegenschaften ausserhalb des Gemeindegebietes durch eingeschriebenen Brief auf 3 Monate kündigen.

§ 40

Haftung

¹Der Abonnent haftet gegenüber der WV für alle Schäden, die durch sein Eigentum verursacht oder durch unsachgemässe Installation oder Handhabung, mangelnde Sorgfalt oder Kontrolle sowie ungenügendem Unterhalt der Hauszuleitung oder Hausinstallationen der WV zugefügt werden.

²Der Abonnent haftet für die Erfüllung der sich aus diesem Reglement ergebenden Verbindlichkeiten. Vorbehalten bleiben Sonderregelungen bei Miteigentum, Stockwerkeigentum und Reihenhausbauten mit gemeinsamen Wasserzählern.

³Wasserverluste im Gebäudeinnern, die auf defekte Hausinstallationen zurückzuführen sind, geben keinen Anspruch auf Reduktion des durch den Zähler gemessenen Verbrauchs.

§ 41

Lieferungsverträge

Der Gemeinderat ist ermächtigt, Wasserlieferungsverträge mit Gemeinden sowie mit Bezüglern ausserhalb des Gemeindegebietes abzuschliessen. Er ist ferner ermächtigt, Wasserlieferungsverträge mit besonderen Abmachungen ausserhalb des Tarifes zu schliessen; er hat dabei die Interessen der WV pflichtgemäss wahrzunehmen.

§ 42

Wasserbezug ohne Bewilligung

Wer ohne entsprechende Bewilligung Wasser bezieht, wird gegenüber der WV schadenersatzpflichtig. Er kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

§ 43

Besondere Bewilligung

¹Die Wasserabgabe an Abonnenten mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Bewilligung des Gemeinderates.

²Der Bezug von Wasser für Bau- und andere vorübergehende Zwecke bedarf einer Bewilligung der WV bzw. des Gemeinderates.

§ 44

Wasserbeschaffenheit

¹Das Wasser muss bei der Abgabe an die Abonnenten den einschlägigen gesetzlichen Anforderungen an Trinkwasser genügen. Die WV gewährleistet keine über diese Anforderungen hinausgehende Beschaffenheit des Wassers und garantiert keinen konstanten Wasserdruck.

	<p>²Die WV sorgt für eine angemessene Überwachung des Trinkwassers sowie der Gewinnungs- und Versorgungsanlagen in hygienischer Hinsicht gemäss den Richtlinien des SVGW und den Weisungen des Amtes für Verbraucherschutz.</p>
Trinkwasserverunreinigung	<p>³Trinkwasserverunreinigungen, welche im Zusammenhang mit aussergewöhnlichen Naturereignissen stehen oder durch Dritte verursacht werden, geben den Abonnenten keinen Anspruch auf Kürzungen des Wasserzinses.</p> <p>⁴Die Gemeinde informiert im Falle von Trinkwasserverunreinigungen die Abonnenten unverzüglich über notwendige Massnahmen und über das Verhalten beim Bezug und der Verwendung des Wassers. Die Information erfolgt über elektronische Medien wie Lokalradios und die Gemeindehomepage.</p>
	<p>§ 45</p>
Wasserverwendung	<p>¹Das Wasser ist sparsam zu gebrauchen. Jede Wasserverschwendung ist untersagt.</p> <p>²Bei Wassermangel, Betriebsstörungen, Reparaturen und Unterhaltsarbeiten an Anlagen der WV kann der Gemeinderat das Spritzen von Gärten, Hausplätzen und dgl., das Waschen von Autos sowie das Füllen von Schwimmbassins verbieten und weitere Einschränkungen erlassen.</p>
Einspeisung in Oberflächengewässer	<p>³Das Einspeisen von Wasser zum Schutz der Bachfauna und –flora aufgrund lang anhaltender Trockenheit, bedarf einer Bewilligung durch den Gemeinderat. Die Durchflussleistung ist in der Bewilligung festzulegen.</p>
	<p>§ 46</p>
Betriebseinschränkungen	<p>Bei Wassermangel, Betriebsstörungen, Reparaturen und Unterhaltsarbeiten an Anlagen der WV kann der Gemeinderat die Wasserlieferungen einschränken oder unterbrechen. Die betroffenen Abonnenten werden über solche Unterbrüche soweit möglich in geeigneter Form rechtzeitig in Kenntnis gesetzt. Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke geht allen anderen Verwendungsarten vor, ausgenommen in Brandfällen. Die Abonnenten mit empfindlichen Hausinstallationen haben selbst die geeigneten Sicherungen gegen die Folgen von Betriebseinschränkungen und Betriebsunterbrüchen sowie von Netzspülungen zu treffen; eine Schadenersatzpflicht der Gemeinde oder der WV besteht nicht.</p>
	<p>§ 47</p>
Verbot der Wasserabgabe	<p>¹Ohne schriftliche Zustimmung des Gemeinderates sind verboten:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die Abgabe von Wasser aus einer angeschlossenen Liegenschaft in eine andere, auch wenn sie ohne Entgelt oder für Bauzwecke erfolgt; b) das Anbringen von Abzweigungen oder Armaturen vor dem Wasserzähler und das Öffnen plombierter Bypass-Armaturen und Hydranten ausser in Brandfällen; c) Änderungen an Hauptabsperrarmaturen und Wasserzählern.

Unerlaubter
Wasserbezug

²Unerlaubter Wasserbezug wird den Bezüglern nach Schätzung der WV in Rechnung gestellt.

G Bewilligungsverfahren

§ 48

Umfang

¹Einer Bewilligung des Gemeinderates bedürfen:

- a) der Neuanschluss einer Liegenschaft;
- b) die Installation neuer Armaturen und Apparate;
- c) die Änderung oder die Erweiterung der Nutzung, welche eine wesentliche Vermehrung des Wasserverbrauches mit sich bringt;
- d) die vorübergehende Wasserabgabe für Baustellen, zeitlich befristete Veranstaltungen und für Bewässerungen. Die Zustimmung kann mit der Baubewilligung erteilt werden.

²Apparate zur Aufbereitung von Trinkwasser bedürfen einer Bewilligung des Amtes für Verbraucherschutz und müssen von der SVGW geprüft sein.

§ 49

Planunterlagen

¹Dem Gesuch sind zwei Situationspläne im Massstab 1:500 oder 1:1000 aufgrund des amtlichen Katasterplanes und der Kellergrundrisse im Massstab 1:50 oder 1:100, in die der Hausanschluss und die Wasserbatterie eingezeichnet sind, einzureichen. Bestehende Leitungen sind blau, neue Leitungen rot einzuzichnen. Der Gemeinderat kann weitere Pläne und Unterlagen verlangen.

²Müssen Hausanschlüsse in Kantonsstrassen eingelegt werden, ist zusätzlich dem Kreisingenieur ein Gesuch mit den notwendigen Plänen (Situationsplan) einzureichen.

³Die Vorschriften von § 65 BauG finden im Bewilligungsverfahren sinngemäss Anwendung.

⁴Die Gebühren für Bewilligung und Kontrollen richten sich nach der Gebührenregelung der Bauordnung.

Abnahme

⁵Die Abnahme des Hausanschlusses und dessen Einmessung erfolgen durch den Brunnenmeister der WV. Vor der Abnahme dürfen der Hausanschluss und der Anschluss an die Hauptleitung nicht eingedeckt werden.

Planänderungen

⁶Bei Abweichungen von genehmigten Plänen ist vorgängig unaufgefordert eine neue Planvorlage einzureichen. Bei geringfügigen Änderungen kann sich der Gemeinderat mit der Einreichung der Ausführungspläne begnügen.

⁷Nach der Fertigstellung der Arbeiten sind dem Gemeinderat Ausführungspläne mit genauen Masseintragungen im Doppel einzureichen.

H Rechtsschutz und Vollzug

§ 50

Rechtsschutz

¹Gegen Anordnungen und Verfügungen der Wasserversorgung und ihrer Organe können Betroffene innert 30 Tagen beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erheben.

²Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates können innert 30 Tagen mit Verwaltungsbeschwerde beim Baudepartement angefochten werden.

§ 51

Sanktionen

¹Für den Verwaltungszwang und die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 04. Dezember 2007.

²Zuwiderhandlungen gegen das Wasserreglement sowie gegen gestützt darauf erlassene Verfügung werden vom Gemeinderat mit Busse bis CHF 200.-- gemäss Gemeindegesetz vom 19. Dezember 1978 bestraft. Vorbehalten bleiben Sanktionen in Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen. Der Fehlbare haftet zudem für die von ihm verursachten Schaden.

I Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 52

Übergangsbestimmungen

¹Die unter dem früheren Reglement entstandenen Tatbestände, welche eine Zahlungspflicht auslösten, werden durch das neue Reglement nicht berührt.

²Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

§ 53

Inkrafttreten

Das Reglement tritt mit der Genehmigung des Reglements zur Finanzierung von Erschliessungsanlagen in Kraft und ersetzt mit dem Inkrafttreten dasjenige vom 27.06.1986 und alle damit im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften. Der Gebührentarif Wasser wird neu im Reglement zur Finanzierung von Erschliessungsanlagen bzw. in der Tarifordnung geregelt.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am:

.....

Gemeinderat Villnachern

Die Frau Gemeindeammann:

sign. Marianne Möckli

Der Gemeindeschreiber:

sign. Benjamin Plüss

Stichwortverzeichnis

Abgeltungsentschädigung.....	6
Ableseperiode.....	11
Ablesung	11
Abonnenten	3, 7, 10, 11, 12, 13
Absperrschieber	7, 8
Abwasserbeseitigung.....	10, 15
Amtsdauer	3
Anlagen	3, 4, 5, 6, 9, 13
Anordnungen.....	5, 15
Anschlussbewilligung.....	7, 11
Anschlussgesuch.....	7
Anschlussgesuche.....	5
Anschlusspflicht.....	11
Apparate.....	8, 14
Auflagen	8
Aufsicht.....	3
Ausführungsbestimmungen	4
Ausführungspläne.....	4, 14
Ausführungsvorschriften	15
Ausnahmen	4, 10
Bau	3, 5, 10, 12
Bauzonen	5, 6, 11
Bestimmungen.....	3
Betrieb	3, 9
Betriebseinschränkungen	13
Betriebsstörungen.....	13
Betriebsunterbrüchen	13
Brunnenmeister	3, 10, 14
Dimension.....	5
Druckreduzierventile	8
Durchleitungsrechtes	5
Eigentümer	8, 9
Einsprache.....	5, 15
Ersatz	11
Erschliessung	5
Erschliessungsprogramm	5
Erstellung	3, 5, 6, 7, 8
Feuerwehrgesetzgebung	6
Finanzierung.....	3, 6, 10, 15
Finanzierungsreglement	6
Folgeschäden	8
Frostgefahr	9
Gebäudeversicherung	3, 5
Gebühren	4, 10, 14

Gemeinderat.....	3, 4, 5, 6, 9, 11, 12, 13, 14, 15
Gewässerschutzgesetzgebung.....	4
Grossverbraucher.....	6
Grundeigentümer.....	5, 6, 7
GWP.....	5
Haftung.....	7, 8, 9, 12
Hauptabsperrarmatur.....	7
Hauptabstellhähnen.....	8
Hausanschluss.....	7, 9, 14
Hausinstallationen.....	3, 8, 9, 12, 13
Hauszuleitung.....	7, 9, 10, 12
Hochzonen.....	4
Hydrant.....	10
Hydranten.....	4, 5, 6, 13
Information.....	13
Infrastruktur.....	4
Inkrafttreten.....	15
Installationsausführungsbewilligung.....	8
Installationsmaterialien.....	8
Kommission.....	3
Kontrolle.....	9, 12
Kosten.....	5, 6, 7, 8, 9, 10, 11
Kostentragung.....	7, 8
Kostenverteilungsschlüssel.....	6
Leitungen.....	5, 6, 8, 9, 14
Leitungsnetz.....	4, 5, 6
Lieferungsverträge.....	12
Liegenschaften.....	4, 9, 10, 12
Linienführung.....	5
Löscheinrichtungen.....	3, 4, 6
Manipulieren.....	11
Messgenauigkeit.....	11
Nachkontrollen.....	9
Netzdruck.....	8
Netzspülungen.....	13
Netzverbund.....	6
Notwassereinspeisungen.....	4
Nutzung.....	4, 14
Planänderungen.....	14
Planunterlagen.....	14
Prüfungen.....	9
Qualität.....	3, 8
Quellen.....	4
Rechnung.....	14
Rechtsschutz.....	5, 15
Rechtsform.....	3
Reparatur.....	7, 8
Ressortvorsteher.....	3
Richtlinien.....	3, 8, 13
Sanktionen.....	15

Schäden	7, 8, 11, 12
Schieber	5, 7, 9
Schiebertafeln.....	5
Schutzzonen.....	4
Schwimmbassins	9, 13
SVGW	3, 6, 8, 9, 13
Systemtrennern	8
Tarife	4
Tarifordnung	10, 15
Toleranz	11
Trinkwasser	3, 12, 14
Trinkwasserverschmutzungen	8
Trinkwasserverunreinigung.....	13
Überbeanspruchung	9
Übergangsbestimmungen.....	15
Übergeordnetes Recht.....	3
Übernahme.....	6
Unterhalt.....	3, 6, 7, 8, 9, 12
Unterhaltsarbeiten	7, 13
Unterhaltungspflicht	7
Verbraucherschutz.....	3, 13, 14
Verbrauchsspitzen	12
Verfügungen	5, 15
Versorgungsanlagen.....	3, 4, 13
Versorgungsleitung.....	7
Versorgungsnetz.....	10, 11
Verursacher	6
Verwaltung.....	3
Verwaltungsbeschwerde.....	5, 15
Wartung.....	3
Wasserbeschaffenheit	12
Wasserbeschaffung	4
Wasserbezug.....	6, 9, 10, 11, 12, 14
Wasserbezugsverträge	4
Wasserdruckprobe.....	9
Wasserkommission.....	3
Wasserlieferung.....	6
Wassermangel.....	13
Wasserqualität	9
Wasserverschwendung.....	13
Wasserversorgung.....	3, 6
Wasserversorgungsanlagen	3
Wasserzähler.....	4, 7, 10, 11, 13
WV	3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14
Zählerschacht.....	7
Zweck	3, 9